

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den inländischen Kunden der Firma VANGUARD AG - nachfolgend bezeichnet als VANGUARD -, die die Lieferung von als neu aufbereiteten Medizinprodukten an den Kunden zum Gegenstand haben. Von VANGUARD zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
2. Von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten VANGUARD nicht, auch wenn VANGUARD nicht widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt.
3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Kunde ist vor Vertragsabschluss zu einem Hinweis in Textform an VANGUARD verpflichtet, wenn die zu liefernden, als neu aufbereiteten Medizinprodukte außerhalb Deutschlands verwendet oder an außerhalb Deutschlands ansässige Abnehmer des Kunden geliefert werden sollen.
2. Bestellungen des Kunden sind in Textform abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von VANGUARD ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Die Regeln für Vertragsabschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 312 i Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB finden keine Anwendung.
3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von VANGUARD aufgenommene Bestellungen des Kunden werden ausschließlich wie folgt wirksam:
 - Entweder durch die Auftragsbestätigung von VANGUARD in Textform
 - oder, wenn die ausgelieferte Menge geringer als die von dem Kunden bestellte Menge ist und der Kunde die Mengenabweichung nicht nach Maßgabe der Regelung in Ziffer II.-5. rügt, durch die Auftragsbestätigung in Textform von VANGUARD und die Auslieferung als neu aufbereiteter Medizinprodukte der bestellten Art und deren Annahme durch den Kunden.

Sonstiges Verhalten von VANGUARD oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Vertrages.

4. Die Auftragsbestätigung von VANGUARD ist rechtzeitig zugegangen, wenn sie innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht. Der Kunde wird VANGUARD unverzüglich in Textform informieren, wenn die Auftragsbestätigung verspätet eingeht.
5. Die Auftragsbestätigung von VANGUARD ist für den Umfang des Vertragsinhaltes maßgebend und bewirkt einen Vertragsabschluss auch dann, wenn sie abgesehen von der Art oder dem Preis der als neu aufbereiteten Medizinprodukte sonst wie von den Erklärungen des Kunden abweicht. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der Kunde unverzüglich in Textform rügt, dass die Auftragsbestätigung von VANGUARD nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Kunden entspricht und die Rüge unverzüglich bei VANGUARD eingeht.
6. Von dem Kunden gefertigte Bestätigungen des Vertrages bleiben ohne Wirkung, ohne dass es eines Widerspruchs durch VANGUARD bedarf.
7. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen stets einer Bestätigung von VANGUARD in Textform.

III. Pflichten von VANGUARD

1. VANGUARD hat die in der Auftragsbestätigung bezeichneten, als neu aufbereiteten Medizinprodukte zu liefern und das Eigentum zu übertragen. Bedürfen die zu liefernden, als neu aufbereiteten Medizinprodukte näherer Bestimmung, nimmt VANGUARD die Spezifikation unter Berücksichtigung der eigenen und der für VANGUARD erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor.
2. VANGUARD ist verpflichtet, als neu aufbereitete Medizinprodukte mittlerer Art und Güte zu liefern. VANGUARD ist berechtigt Teillieferungen vorzunehmen und gesondert zu berechnen.
3. VANGUARD hat die als neu aufbereiteten Medizinprodukte zur vereinbarten Lieferzeit FCA (Incoterms 2010) an der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift und - soweit eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in Berlin in der bei VANGUARD üblichen Verpackung zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Vorbehaltlich rechtzeitiger anderslautender Weisung des Kunden in Textform wird VANGUARD zum Transport der als neu aufbereiteten Medizinprodukte an die Geschäftsanschrift des Kunden im Namen des Kunden einen Beförderungsvertrag zu üblichen Bedingungen auf Gefahr und Kosten des Kunden abschließen. Zu einer vorherigen Aussonderung oder Kennzeichnung der als neu aufbereiteten Medizinprodukte oder einer Benachrichtigung des Kunden über die Verfügbarkeit der als neu aufbereiteten Medizinprodukte ist VANGUARD nicht verpflichtet. VANGUARD ist - auch bei Verwendung anderer Klauseln der Incoterms - nicht verpflichtet, den Kunden von der Lieferung zu informieren oder den Transport der als neu aufbereiteten Medizinprodukte zu versichern. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
4. Vereinbarte Lieferfristen bzw. Liefertermine haben zur Voraussetzung, dass der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. VANGUARD ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern oder den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist festzulegen.
5. VANGUARD ist berechtigt, vertragliche Pflichten nach dem vorgesehenen Termin zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird. Der Kunde kann der angekündigten Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist widersprechen, wenn die Nacherfüllung unzumutbar ist.
6. Unabhängig davon, ob eine Beförderung durch VANGUARD, durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, geht die Gefahr auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der als neu aufbereiteten Medizinprodukte auf den Kunden über, sobald die als neu aufbereiteten Medizinprodukte dem Kunden nach Maßgabe der Regelung in Ziffer III.-3. zur Verfügung gestellt worden sind. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen.
7. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist VANGUARD zur Einrede der Unsicherheit nach § 321 BGB berechtigt. Anstelle der Einrede kann VANGUARD künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen davon abhängig machen, dass der Kunde Vorauskasse leistet. VANGUARD ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, solange und soweit von dem Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachte Leistungen keine angemessene Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.

IV. Pflichten des Kunden

1. Der Kaufpreis wird zu dem in der Auftragsbestätigung bezeichneten Termin und - soweit ein solcher nicht bezeichnet ist - 14 Tage nach Erteilung der Rechnung zur Zahlung fällig und ist von dem Kunden zu zahlen. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne

Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber VANGUARD oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.

2. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert berechnet und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten.
 3. Skontozusagen sind in jedem Einzelfall in der Auftragsbestätigung von VANGUARD auszuweisen und gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen von VANGUARD gegen den Kunden.
 4. Die Zahlungen sind in EURO ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über eines der von VANGUARD bezeichneten Bankinstitute zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich.
 5. VANGUARD kann eingehende Zahlungen ungeachtet gerichtlicher Zuständigkeiten nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche verrechnen.
 6. Gesetzliche Rechte des Kunden zur Aufrechnung gegen die Ansprüche von VANGUARD werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Kunden begründet, fällig und entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. § 215 BGB findet keine Anwendung.
 7. Gesetzliche Rechte des Kunden zur Zurückhaltung der Zahlung oder der Abnahme der als neu aufbereiteten Medizinprodukte, zur Aussetzung ihm sonst obliegender Pflichten und zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen werden ausgeschlossen, es sei denn, dass VANGUARD aus demselben Vertragsverhältnis fällige Pflichten trotz Abmahnung des Kunden in Textform wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat oder der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Kunden begründet, fällig und entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. § 215 BGB findet keine Anwendung.
 8. Der Kunde ist verpflichtet, die als neu aufbereiteten Medizinprodukte zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und an der nach Ziffer III.-3. maßgeblichen Lieferanschrift abzunehmen und alle ihm aufgrund des Vertrages, dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, der Regeln der ICC für die Auslegung der vereinbarten Klausel der Incoterms® 2010 und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten zu erfüllen.
 9. Der Kunde wird in Bezug auf die von VANGUARD bezogenen als neu aufbereiteten Medizinprodukte keine Geschäfte eingehen oder durchführen, die nach den maßgeblichen Vorschriften insbesondere des Medizinprodukte- und des Außenhandelsrechts unter Einschluss des US-amerikanischen Exportkontrollrechts verboten sind. Soweit der Kunde nicht sicher ist, dass ein solcher Verbotstatbestand nicht gegeben ist, wird der Kunde eine Abstimmung mit VANGUARD suchen.
 10. Der Kunde wird in Bezug auf die von Vanguard bezogenen als neu aufbereiteten Medizinprodukte sicherstellen, dass diese nur von entsprechend geschulten Fachärzten in vorschriftsmäßig ausgestatteten elektrophysiologischen Laboren (für Elektrophysiologieprodukte und Zubehör) bzw. in vorschriftsmäßig ausgestatteten Operationssälen (für Chirurgieprodukte) eingesetzt werden.
2. VANGUARD ist insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass die als neu aufbereiteten Medizinprodukte für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet sind, von der üblichen Beschaffenheit abweichende weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllen oder außerhalb Deutschlands frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter sind.
 3. Von dem Kunden gewünschte Garantien oder Zusicherungen müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in der Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung.
 4. Der Kunde ist gegenüber VANGUARD verpflichtet, jede einzelne Lieferung bei Abnahme, unabhängig von einer Umleitung oder Weiterversendung, unverzüglich zu untersuchen.
 5. Der Kunde ist gegenüber VANGUARD verpflichtet, jeden Sach- oder Rechtsmangel bei als neu aufbereiteten Medizinprodukten anzuzeigen. Die Anzeige ist in Textform und unmittelbar an VANGUARD zu richten und hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Transportschäden hat der Kunde unverzüglich, schriftlich und unmittelbar an das Transportunternehmen anzuzeigen; eine Kopie der Anzeige übersendet der Kunde an VANGUARD.
 6. Nach ordnungsgemäßer Anzeige kann der Kunde die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Rechtsbehelfe geltend machen. Vorbehaltlich anders lautender, in Textform bestätigter Zusagen von VANGUARD bestehen wegen Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier als neu aufbereiteter Medizinprodukte keine weitergehenden Ansprüche des Kunden oder Ansprüche nicht vertraglicher Art. Im Falle nicht ordnungsgemäßer Anzeige kann der Kunde Rechtsbehelfe nur geltend machen, soweit VANGUARD den Mangel vorsätzlich verschwiegen hat.
 7. Soweit dem Kunden nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen Rechtsbehelfe wegen Lieferung mangelhafter als neu aufbereiteter Medizinprodukte zustehen, ist er berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von VANGUARD Nacherfüllung zu verlangen. VANGUARD trägt die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit diese sich nicht durch eine Verwendung der als neu aufbereiteten Medizinprodukte außerhalb Deutschlands erhöhen. Der Kunde ist nach Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Mangels jedoch verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zur Geringhaltung der für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu ergreifen.
 8. Die Einschaltung Dritter zur Behebung von Mängeln bedarf grundsätzlich der Zustimmung von VANGUARD.
 9. Für den Fall, dass die Nacherfüllung als unwirtschaftlich abgelehnt wird, endgültig misslingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Kunde ungeachtet sonstiger, in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehener Rechtsbehelfe nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Preis zu mindern oder nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung binnen einer Ausschlussfrist von vier (4) Wochen nach Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten.
 10. Jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter als neu aufbereiteter Medizinprodukte verjähren ein (1) Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Ansprüche des Kunden wegen arglistiger, wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.

V. Mangelhafte als neu aufbereitete Medizinprodukte

1. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers sind die als neu aufbereiteten Medizinprodukte sachmangelhaft, wenn sie als neu aufbereiteten Medizinprodukte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs spürbar von der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder mangels ausdrücklicher Vereinbarung spürbar von der in Deutschland üblichen Beschaffenheit abweichen oder ersichtlich nicht für die in Deutschland gewöhnliche Verwendung geeignet sind. Verdeckte Mankolieferungen sind sachmangelhafte Lieferungen.

VI. Rücktritt

1. Neben der Regelung in Ziffer V.-11. ist der Kunde unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rück-

tritt berechtigt, wenn die VANGUARD obliegenden Leistungen unmöglich geworden sind, VANGUARD mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten in Verzug geraten ist oder durch diesen Vertrag begründete Pflichten sonst wie wesentlich verletzt hat und der Verzug oder die Pflichtverletzung von VANGUARD gemäß Ziffer VII.-1.-c) zu vertreten ist. Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse stets, auch im Falle kalendermäßig bestimmter Leistungszeit einer gesonderten, nach Fälligkeit unmittelbar an VANGUARD gerichteten Aufforderung in Textform, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen. Der Kunde hat den Rücktritt von dem Vertrag innerhalb angemessener Frist nach Eintritt des zum Rücktritt berechtigenden Tatbestandes, in Textform und unmittelbar an VANGUARD zu erklären.

2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist VANGUARD berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen widerspricht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber VANGUARD oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht oder wenn VANGUARD unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird.

VII. Schadensersatz

Ausgenommen die Haftung

- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder
- für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

ist VANGUARD wegen der Verletzung von Pflichten, die aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag und/oder den mit dem Kunden geführten Vertragsverhandlungen resultieren, ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch bei Verletzung von Gewährleistungsverpflichtungen sowie im Fall des Verzuges:

- a) Schadensersatz wegen Lieferung mangelhafter als neu aufbereiteter Medizinprodukte ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht erheblich ist.
- b) Der Kunde ist in erster Linie nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer III.-5. zur Wahrnehmung von Nacherfüllungsangeboten bzw. nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer V. und VI. zur Wahrnehmung der dort geregelten Rechtsbehelfe verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Nachteile, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.
- c) Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit haftet VANGUARD nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung sonstiger dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglicher Pflichten.
- d) Im Falle der Haftung ersetzt VANGUARD unter Berücksichtigung der Grenzen nach Buchst. e) den nachgewiesenen Schaden des Kunden in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadensentritt und Schadenshöhe für VANGUARD bei Vertragsabschluss als Folge der Pflichtverletzung voraussehbar und für den Kunden nicht abwendbar war.
- e) Im Falle der Haftung von VANGUARD ist die Höhe des Schadensersatzes wegen Verzuges für jede volle Verspätungswoche auf 0,5 %, maximal auf 5 % und wegen anderer Pflichtverletzungen auf 200 % des Wertes des nicht vertragsgemäßen Leistungsteils begrenzt.
- f) Schadensersatz statt der Leistung kann der Kunde ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen und der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Bestimmungen nur ver-

langen, nach Fälligkeit VANGUARD in Textform und unter Fristsetzung die Ablehnung der Leistung angedroht und bei ausbleibender Leistung diese gegenüber VANGUARD innerhalb von einer (1) Woche nach Ablauf der Frist zur Leistung in Textform endgültig abgelehnt hat.

- g) VANGUARD ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen und/oder vorvertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch nicht-vertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichermaßen ist ausgeschlossen, die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von VANGUARD persönlich wegen der Verletzung VANGUARD obliegender vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.
- h) Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung von VANGUARD gelten auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte als neu aufbereitete Medizinprodukte bleiben Eigentum von VANGUARD bis zum vollständigen Ausgleich aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer entstandenen, einschließlich der erst künftig fällig werdenden Haupt- und Nebenforderungen von VANGUARD gegen den Kunden. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.
2. Im Falle des Vertragsrücktrittes, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, ist VANGUARD berechtigt, die als neu aufbereiteten Medizinprodukte freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet sonstiger VANGUARD zustehender Rechte verpflichtet, an VANGUARD die Aufwendungen des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der als neu aufbereiteten Medizinprodukte zu ersetzen.

IX. Sonstige Regelungen

1. Vorbehaltlich eines Widerspruchs in Textform des Kunden verarbeitet VANGUARD personenbezogene Daten, die VANGUARD in Ausführung von nach diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelten Tätigkeiten von dem Kunden erlangt, auch bei im In- oder Ausland ansässigen Dienstleistern.
2. Der Kunde wird VANGUARD unverzüglich in Textform informieren, wenn Behörden in weiterem Zusammenhang mit den als neu aufbereiteten Medizinprodukten eingeschaltet oder tätig werden. Der Kunde wird zudem die gelieferten als neu aufbereiteten Medizinprodukte weiter im Markt beobachten und VANGUARD unverzüglich in Textform informieren, wenn eine Besorgnis besteht, dass durch die als neu aufbereiteten Medizinprodukte Gefahren für Dritte entstehen könnten.
3. An von VANGUARD in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Software behält sich VANGUARD alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden.

X. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Der Lieferort ergibt sich aus der Regelung in III.-3. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von VANGUARD mit dem Kunden ist Berlin. Diese Regelungen gelten auch, wenn VANGUARD für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind.
2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms® 2010 der Internationalen Handelskammer unter Be-

rücksichtigung der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffenen Regelungen. Abweichungen von diesen Vertragsgrundlagen ergeben sich ausschließlich aufgrund der von VANGUARD mit dem Kunden getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

3. Für alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in Berlin, Deutschland vereinbart. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber VANGUARD vor einem anderen als dem ausschließlich zuständigen Gericht in Berlin vorzubringen.
4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.